



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Hubert Hüppe
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

Fax +49 30 18 527-2479

buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 17. Oktober 2024

Schriftliche Frage im Oktober 2024

Arbeitsnummer 136

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Oktober 2024

Arbeitsnummer 136

Frage Nr. 136:

Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten weiteren Schritte bei der Freistellung von Einkommen und Vermögen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes umzusetzen?

Antwort:

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gestärkt. Mit Inkrafttreten der dritten Stufe des BTHG zum 1. Januar 2020 wurde die Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst und als eigenständiges Teilhabe- und Leistungsrecht in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) überführt.

Hiermit einhergegangen sind auch deutliche Verbesserungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe. Leistungsbeziehende müssen sich seither über einen deutlich geringeren Eigenbeitrag aus Einkommen an den Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligen (vgl. § 135ff. SGB IX). Zudem wurde der Vermögensschonbetrag deutlich angehoben (vgl. § 139f. SGB IX). Auch Einkommen und Vermögen von Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partnern von Leistungsbeziehenden werden nicht mehr herangezogen. Eltern volljähriger Kinder, die Eingliederungshilfeleistungen beziehen, werden nicht mehr mit ihrem Einkommen herangezogen.

Nach aktueller Rechtslage müssen demnach nur noch wenige Personen mit relativ hohem Einkommen oder Vermögen einen Beitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe aufbringen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verfolgt aufmerksam die Diskussion über mögliche weitere Änderungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe und tauscht sich mit den verschiedenen Ebenen, insbesondere auch den Kostenträgern, dazu aus. Bei Überlegungen zu diesem Themenkomplex sind vielfältige Aspekte wie beispielsweise auch die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe, die Haushaltssituation der Länder und Kommunen, die Kohärenz im Hinblick auf andere Leistungen und mögliche Verwaltungsvereinfachungseffekte zu prüfen und abzuwägen. Die Prüfung und der Austausch dazu sind noch nicht abgeschlossen.